

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	03.11.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Bürgerbegehren "Kein Ausbau des Godorfer Hafens"

Das Verwaltungsgericht Köln (VG) hat mit Urteil vom 23.10.2008 die Klage der Vertreter des Begehrens gegen den Rat der Stadt Köln zurückgewiesen. Das Bürgerbegehren "Kein Ausbau des Godorfer Hafens" verstoße in mehreren Punkten gegen die Gemeindeordnung und sei daher unzulässig. Mit der Entscheidung bestätigt das Gericht die Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses vom 29.01.2008. Eine Entscheidungsbegründung in schriftlicher Form liegt noch nicht vor. Inhalt dieser Mitteilung ist eine kurze Zusammenfassung der vom Gericht mündlich vorgetragenen Begründung.

Begründung:

1. Das Begehren sei nicht, wie von § 26 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) gefordert, auf eine abschließende Sacheentscheidung gerichtet.
2. Das Begehren richte sich gegen eine planfeststellungsbedürftige Angelegenheit und verstoße daher gegen § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO.
3. Zudem hat das Gericht auch zu erkennen gegeben, dass vieles auch für eine Unzulässigkeit wegen irreführender Fragestellung spreche, diesen Punkt jedoch offen gelassen, da das Begehren bereits aus den vorgenannten Gründen unzulässig sei.

Im Einzelnen:

Zu 1. Wenn man unterstelle, es käme zu einem Bürgerentscheid und in diesem würde sich eine Mehrheit für das Begehren aussprechen, so führe dies nach dem Wortlaut der Fragestellung des Begehrens nur zu einer Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 30.08.2007, jedoch nicht zu einer abschließenden Sachentscheidung über die Zukunft des Hafenausbaus.

Das Begehren sei so zu verstehen, dass den z. B. im Gegengutachten geltend gemachten Zweifeln an der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus noch einmal nachgegangen werden sollte. Rechtlich lasse das Begehren aber offen, wie der Rat weiter zu verfahren habe. Der Rat könne z. B. ein neues Wirtschaftlichkeitsgutachten in Auftrag geben oder einen erneuten Bekräftigungsbeschluss (oder Ablehnungsbeschluss) zum Hafenausbau fassen oder aber auch nichts weiter veranlassen.

Der Rat oder die HGK AG würden durch einen solchen Bürgerentscheid nicht in ihrer weiteren Vorgehensweise gebunden. § 26 Abs. 1 GO NRW verlange jedoch, dass das Begehren auf eine abschließende Entscheidung anstelle des Rates gerichtet sei. Das Begehren "Godorfer Hafen" verstoße daher gegen diese Voraussetzung.

Zu 2. Nach Auffassung des VG handelt es sich bei dem Hafenausbau und auch der Entscheidung über das Gebrauchmachen von der Planfeststellung um eine planfeststellungsbedürftige Angelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 5 Nr. 5 NRW GO.

Im Unterschied zu den Gemeindeordnungen anderer Bundesländer sind nach § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW Bürgerbegehren in solchen Angelegenheiten ausgeschlossen, die in einem förmlichen Verwaltungsverfahren ablaufen. Die einschlägigen Verfahrensgesetze sehen eine gesonderte Bürgerbeteiligung vor. Zudem handelt es sich in diesen Fällen um komplexe Verfahren, die eine Berücksichtigung und Abwägung einer Vielzahl öffentlicher und privater Interessen erfordern und sich nicht, wie im Bürgerentscheid notwendig, einfach mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

Der Begriff der „planfeststellungsbedürftigen Angelegenheit“ sei nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW weit auszulegen. Das Begehren „Kein Ausbau des Godorfer Hafens“ sei daher auch aus diesem Grunde unzulässig.

Zu 3. Entgegen der rechtlichen Bewertung der Fragestellung suggeriere das Begehren im Gesamteindruck, dass damit der Hafenausbau verhindert werden könne. Das Gericht ließ erkennen, dass aus seiner Sicht einiges dafür spreche, dass dies bewusst oder unbewusst eine unzulässige, weil irreführende Fragestellung und damit einen Verstoß gegen § 26 Abs. 1 GO NRW darstelle. Im Ergebnis ließ das Gericht diese Frage jedoch offen.

Den klagenden Vertretern des Begehrens steht die Möglichkeit offen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim OVG NRW in Münster die Zulassung der Berufung zu beantragen.